

RS UVS Steiermark 1996/07/09 30.14-124/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.07.1996

Rechtssatz

Auch wenn eine Vorrangverletzung nach § 19 Abs 7 i.V. mit Abs 5 StVO nur durch das Absterben des vom Wartepflichtigen gelenkten PKW beim Linkseinbiegen verursacht wird, ist sie vom Wartepflichtigen zu verantworten, wenn ihm dieser Mangel (durch vorangegangenes öfters Absterben des alten PKW) bekannt war.

Daher hätte die Berufungswerberin, die ihr Fahrzeug rund 30 m vor der bevorrangten Mopedlenkerin in Bewegung setzte, nicht nur jene Zeitspanne für ihren Einbiegevorgang einkalkulieren dürfen, die einem zuverlässigen, voll funktionsfähigen PKW entspricht. Das Vorbeifahren der Vorrangberechtigten hätte abgewartet werden müssen.

Schlagworte

Schuldausschließungsgrund

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at